

**ALG II UND EINKOMMEN**

**Einkommensanrechnung** Als Einkommen wird gem. § 11 SGB II jede Einnahme in Geld berücksichtigt. Es gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip, d.h. Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt - unabhängig davon, ob es sich um einmaliges oder laufendes Einkommen handelt.

**Bis 400 €** Bei Erwerbseinkommen bis 400 € (Brutto) gilt ein pauschaler Erwerbstätigenfreibetrag von 100 €. Für Einkommen über 100 € gibt es zusätzlich einen prozentualen Freibetrag von 20 %. Das Einkommen kann allerdings nicht um Fahrkosten, Versicherungsbeiträge o.ä. bereinigt werden.

**Beispiel** 400 € Brutto-Einkommen = Freibetrag 100 €  
Von dem übersteigenden Einkommen (300 €) 20 % = 60 €  
gesamter Freibetrag = 160 €

**Über 400 €** Bei Erwerbseinkommen über 400 € beträgt der pauschale Freibetrag 100 €. Anstelle der Pauschale können aber auch höhere nachgewiesene Werbungskosten und Versicherungsbeiträge abgezogen werden!

- von 100 bis 1.000 €: 20 %
- von 1.000 bis 1.200 €: 10 %

Bei Hilfebedürftigen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder mindestens ein minderjähriges Kind haben, erhöht sich die Obergrenze von 1.200 € auf 1.500 €.

**„schwankendes“  
Einkommen**

Grundsätzlich werden laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe gemäß der sog. Zuflusstheorie für jeden Monat separat berechnet. Ist aber bei der Bewilligung des Alg II bereits bekannt, dass Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird, kann für den Bewilligungszeitraum auch ein Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden. Sofern die monatliche Höhe der schwankenden Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, soll vorläufig entschieden werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt dann eine abschließende Entscheidung.

**Selbstständigkeit**

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit sind die Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum von in der Regel sechs Monaten. Einnahmen und Ausgaben für die Tätigkeit können innerhalb des Bewilligungszeitraumes miteinander ausgeglichen werden. Da das Einkommen kaum vorhersehbar ist, wird die Entscheidung über den Alg II-Anspruch in aller Regel vorläufig getroffen. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums soll von dem Selbständigen das tatsächliche Einkommen nachgewiesen werden.

Vom (Brutto-)Einkommen sind lediglich tatsächlich geleistete Ausgaben abziehbar. Steuerliche Regelungen (z.B. Abschreibungen) finden dabei keine Berücksichtigung mehr. Unberücksichtigt bleiben auch Ausgaben, die wirtschaftlich „nicht angemessen“ sind.



## Absetzbeträge Erwerbseinkommen

Nach Abzug der Ausgaben ergibt sich dann das dem Arbeitnehmereinkommen vergleichbare Bruttoeinkommen, von dem dann weitere Beträge (z.B. Fahrkosten und Erwerbstätigenfreibetrag) abzusetzen sind.

Nach § 11 SGB II sind vom Einkommen abzusetzen:

- pauschale Freibetrag beträgt 100 €
- Pauschale von 30 € für angemessene private Versicherungen zum Beispiel Haftpflicht- und Hausratversicherungen
- Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht) können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.
- Pauschale von 0,20 € /Entfernungskilometer für Fahrten mit dem PKW.
- Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (z.B. Arbeitsmittel, Kinderbetreuung) können berücksichtigt werden.

**Wichtig!** Alle Absetzmöglichkeiten wirken sich nur aus, wenn sie in der Summe mehr als 100 € (pauschaler Grundfreibetrag) monatlich betragen.

## Absetzbeträge sonstigem Einkommen

Zusätzlich können bei sonstigem Einkommen folgende Absetzbeträge geltend gemacht werden:

- Versicherungsbeiträge (Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht)
- Beiträge zur Riesterreente
- Titulierte Unterhaltsansprüche

## Anrechnungsfreies Einkommen

Einige Einkommensarten werden nicht oder nur teilweise angerechnet, dazu gehören z.B.:

- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht übersteigen.
- Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) bis zu einem Betrag von 100 € kalenderjährlich
- Einkommen aus Ferienjobs: Bei Schüler/-innen allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Einkommen aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, nicht angerechnet, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1.200 € pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Ausgenommen sind nur Schüler/-innen, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.
- Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege, „soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.“ Dabei handelt es sich um Beträge bis zur Hälfte des Regelbedarfes.
- Zuschüsse, die ein anderer erbringt, ohne hierzu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein, soweit die Berücksichtigung für den Leistungsberechtigten

---

grob unbillig wäre oder „sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.“ Beispiele hierfür sind Soforthilfen bei Katastrophen, Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen oder „Begrüßungsgelder“ für Neugeborene.

- Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer geschützten Immobilie verwendet wird.
- Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen, z.B. während einer Kur oder eines Krankenhausaufenthalts.
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste, sowie anlässlich Jugendweihe sind bis zu einer Höhe von 3.100 € anrechnungsfrei.
- Elterngeld bleibt bis zu einem Betrag von 300 € monatlich als Einkommen unberücksichtigt, wenn es auf Grundlage des vor der Geburt durchschnittlichen monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate bemessen wurde.